

**Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme
der Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Kaufungen
(Kostenbeitragssatzung)**

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Kaufungen vom 25.5.2004, zuletzt geändert am 26.6.2013, über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kaufungen

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und der §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 sowie der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kaufungen

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. Die Kostenbeiträge werden für 11 Monate je Kindertagesstättenjahr erhoben. Der beitragsfreie Monat ist der August jeden Jahres. Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes während der Schließungen werden Kostenbeiträge entsprechend § 2 erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Jedes Kind, welches die Kindertagesstätte länger als 12.00 Uhr besucht, nimmt am Mittagessen teil und hat somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (7) Kostenbeiträge werden auch für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindertagesstätten durch Spielkreise und Grundschulkinderguppen (unter Aufsicht des Kindertagesstättenpersonals) in Höhe von 18 € je Monat für 10 Monate im Kindertagesstättenjahr erhoben.

§ 2 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag beträgt für das Einzelkind bei Besuch der Kindertagesstätte

1,22 € je Betreuungsstunde,
 ab dem 1.1.2019 1,33 € je Betreuungsstunde und
 ab dem 1.1.2020 1,46 € je Betreuungsstunde.

Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 21,5 Betreuungstage ausschließlich Samstags je Kalendermonat berechnet.

Die Grundversorgung muss für die Wochentage Montag bis Freitag durchgehend angemeldet werden. Die Module können für jeden Wochentag flexibel angemeldet werden, die angemeldete Betreuungszeit für die erste Woche im Monat gilt für den gesamten Monat.

Die Anmeldung der Betreuungsstunden muss bis zum 20. des Vormonats erfolgen.

- (1) Grundversorgung für den Kindertagesstättenbereich:
 Betreuung von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Folgende Module können, sofern sie in der jeweiligen Kindertagesstätte angeboten werden, angemeldet werden:

Modul 1 (Frühbetreuung)
 Betreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr

Modul 2 (Spätbetreuung)
 Betreuung von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr für jeweils eine volle Stunde bzw. Betreuungsende der Kindertagesstätte

- (2) Grundversorgung für den Hortbereich:
 Modul A: 11:30 – 15:30 Uhr
 Modul B: 7:00 – 7:45 Uhr und 12:15 – 15:30 Uhr

Für den Hort kann bis 16:00 Uhr eine halbe Stunde über die Grundversorgung hinaus gebucht werden. Daran anschließend kann Modul 2 (Spätbetreuung) bis 18:00 Uhr für jeweils eine volle Stunde angemeldet werden.

- (3) Bei entsprechendem Bedarf kann eine Samstagsbetreuung für
 Betreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr
 Betreuung von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Betreuung von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 Betreuung von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

in einer Kindertagesstätte eingerichtet werden.

- (4) Ein Platz in der Kindertagesstätte „Zur Schönen Aussicht“ kann gesplittet werden und ab 16:00 Uhr von einem Schulkind, das im „Pakt für den Nachmittag“ für das Modul S oder K angemeldet ist, bis 17:00 bzw. 18:00 belegt werden.

Das tageweise Aufsplitten eines Kinderhortplatzes (Betreuung von Schulkindern) auf mehrere Kinder ist dann möglich, wenn die Belegung des Platzes für die Grundversorgung von montags bis freitags durchgehend gesichert ist. Das Aufsplitten eines Platzes ist schriftlich unter Angabe der Kinder und der jeweiligen Betreuungstage beim Gemeindevorstand zu beantragen.

- (5) A. Über besonders nachzuweisende Härtefälle entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Gemeindevorstand. Der monatliche Beitrag kann hierbei ganz oder teilweise erlassen werden (ausgenommen der Beitrag für Verpflegung). Diese Regelung ist nachrangig zu den Kostenübernahmeverpflichtungen anderer Kostenträger. Voraussetzung für die Gewährung eines Kostenbeitrags-erlasses ist daher, dass kein anderer Kostenträger zahlungspflichtig ist. Die Antragstellenden sind verpflichtet, unaufgefordert den Gemeindevorstand vollständig über eventuelle Zahlungsverpflichtungen anderer Kostenträger (auch bei Nichtzahlung durch diese) zu informieren und diese Sachverhalte offen zu legen. Dies gilt auch, wenn Zahlungsverpflichtungen anderer Kostenträger nach der Gewährung eines Erlasses durch den Gemeindevorstand entstehen. Unberechtigt von den Erziehungsberechtigten in Anspruch genommene Erlasse werden von ihnen einschließlich einer angemessenen Verzinsung zurückgefordert.
- B. Für Eltern, die 2 Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde jeweils 8 Stunden täglich (21,5 Abrechnungstagen je Monat) betreuen lassen, kann der Gemeindevorstand aus sozialen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten den monatliche Kostenbeitrag (ohne Verpflegung) für beide Kinder pauschal auf 300,00 € je Monat festsetzen.
- C. Dies gilt analog für Eltern, die 2 Kinder jeweils 9 und mehr Stunden täglich oder 3 Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde jeweils 8 und mehr Stunden täglich (bei 21,5 Abrechnungstagen je Monat) betreuen lassen. Der pauschale Kostenbeitrag beträgt in diesem Fall 350,00 € je Monat.
- D. Die Notwendigkeit einer Kostenbeitragsbegrenzung (soziale Gründe) nach Absatz 3 Ziffer b und c ist dem Gemeindevorstand darzulegen. Diese Regelung ist nachrangig zu den Kostenübernahmeverpflichtungen anderer Kostenträger. Voraussetzung für die Gewährung des pauschalen Kostenbeitrages ist, dass kein anderer Kostenträger als die Erziehungsberechtigten selbst zahlungspflichtig ist. Die Antragstellenden sind verpflichtet, unaufgefordert den Gemeindevorstand vollständig über eventuelle Zahlungsverpflichtungen anderer Kostenträger nach der Gewährung einer pauschalen Monatsbeitrages durch den Gemeindevorstand entstehen (auch bei Nichtzahlung durch diese) zu informieren und diese Sachverhalte offen zu legen. Dies gilt auch, wenn Zahlungsverpflichtungen anderer Kostenträger nach der Gewährung eines pauschalen Kostenbeitrages durch den Gemeindevorstand entstehen. Unberechtigt von Erziehungsberechtigten in Anspruch genommene Ermäßigungen werden von ihnen einschließlich einer angemessenen Verzinsung zurückgefordert.
- E. § 4 bleibt unberührt.

- (6) Über besonders nachzuweisende Härtefälle entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Gemeindevorstand. Der monatliche Beitrag kann hierbei ganz oder teilweise erlassen werden (ausgenommen der Beitrag für Verpflegung).
- (7) Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes wird für jede Schließungswoche ein Kostenbeitrag entsprechend Abs. 1 erhoben.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Kaufungen Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Kaufungen keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden und schließt die Grundversorgung ein.
- (2) Für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge / Ermäßigung für Geschwister

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird 25 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird vom Gemeindevorstand festgesetzt. Es soll den vom Lieferanten erhobenen Preis nicht unterschreiten.
- (2) Das Essen wird mit einem pauschalen Betrag je Monat abgerechnet. Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 21,5 Betreuungstage ausschließlich Samstage je Kalendermonat für 11 Monate berücksichtigt und darüber hinausgehende Schließungszeiten pauschal abgezogen. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr haben die Möglichkeit, eine halbe Portion zu buchen. Entsprechend reduziert sich das Verpflegungsentgelt um die Hälfte. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Das Essen kann pauschal für feste Wochentage im Monat angemeldet werden, wenn an den anderen Wochentagen die Betreuungszeit des Kindes bereits um 12:00 Uhr endet. Es wird pro fest angemeldeten Wochentag mit 1/5 des monatlichen Pauschalbetrages abgerechnet.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. wegen Schichtdienst der Eltern) kann nach Rücksprache mit der Gemeinde ein Monatskontingent gebucht werden. Die Pauschale wird entsprechend festgesetzt und die Anzahl per Essensliste in der Kindertagesstätte überprüft. In diesem Fall muss den Gruppenerzieherinnen spätestens am Freitag bis 9:00 Uhr die Teilnahme für das Essen in der folgenden Woche mitgeteilt werden.
- (5) Wenn Kinder wegen Krankheit oder aus anderen Gründen mindestens 3 Tage in Folge nicht am Mittagessen teilnehmen, so können sich die Eltern ab dem dritten Tag in Folge die Gebühren anteilig rückerstatten lassen, wenn das Kind abgemeldet war. Für die Rückerstattung muss das Kind bis 12:00 Uhr des Vortages, bei spontaner Erkrankung am Krankheitstag bis spätestens 9:00 Uhr in der Kindertagesstätte für die gesamte Fehlzeit abgemeldet werden. Verlängert sich die Fehlzeit krankheitsbedingt, ist dies dem Kindergarten bis spätestens 12:00 Uhr für den Folgetag mitzuteilen, wenn die Rückerstattung in Anspruch genommen werden soll.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 30. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden von der Gemeinde eingezogen bzw. sind an die Gemeindegasse zu zahlen. Nachberechnungen der Betreuungszeiten sind am 30. Jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Für die Rückerstattung des Mittagessens bei abgemeldeten Fehlzeiten füllen die Eltern ein Antragsformular aus und lassen es von der Gruppenerzieherin im Anschluss unterzeichnen. Die Kindertagesstätte leitet es an die Gemeinde zur Erstattung weiter.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand. Rückbuchungen bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Erziehungsberechtigten. Werden Kindertagesstätten ganz oder teilweise wegen eines Ereignisses aufgrund höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Brand, Krieg, Unruhe, Sabotage und Streiks) ersatzlos geschlossen, entscheidet der Gemeindevorstand, ob für die Zeit, in der der/die Erziehungsberechtigten für das Kind keine Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Kindertagesstätte hat (Notbetreuungsplatz), ob Kostenbeiträge erhoben werden oder auf diese verzichtet wird.
- (8) Das Personal der Kindertagesstätte ist nicht berechtigt, Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte entgegenzunehmen.

§ 7 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz in den jeweils gültigen Fassungen werden eingehalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 01.08.2018 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Kaufungen, den 22.06.2018

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

gez.
Arnim Roß
Bürgermeister